

- e) für die Zuführung zu dem Fonds zur Erweiterung der Grundmittel bis zur planmäßigen Höhe;
- f) für die Finanzierung der Erhöhung der eigenen Umlaufmittel bis zur planmäßigen Höhe;
- g) für nichtgeplante sonstige Gewinnverwendung, soweit diese vom Minister der Finanzen jeweils besonders bestimmt wurde (z. B. Weihnachtswendungen);
- h) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und Zahlung von Zinsen für diese Kredite gemäß § 3 Ziff. 2.

(2) Soweit der erwirtschaftete Gewinn für die geplante bzw. auf Grund der Erwirtschaftung zulässige Verwendung nicht ausreicht, sind die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Juli 1959 anzuwenden.

(3) Die planmäßige Höhe der Haushaltsabführungen vermindert bzw. eine geplante Haushaltsstützung erhöht sich um

- a) die nicht in den Ergebnisplan einbezogene Auswirkung von Preisänderungen;
- b) die im Plan nicht berücksichtigte Auswirkung infolge von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder von Anweisungen des Ministeriums der Finanzen (z. B. Auswirkung von Lohnerhöhungen);
- c) die Überschreitung der planmäßigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds wegen Übererfüllung des Produktionsplanes;
- d) nichtgeplante Mehrzuführungen zum Kultur- und Sozialfonds auf der Grundlage besonderer gesetzlicher Bestimmungen;
- e) die Beträge aus nichtgeplanter sonstiger Gewinnverwendung, soweit diese durch den Minister der Finanzen jeweils besonders bestimmt wurde (z. B. Weihnachtswendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c.

Sind die Minderungsbeträge gemäß Buchstaben a bis e insgesamt höher als der bisher geplante Haushaltsanteil am Gewinn, dann werden für den übersteigenden Betrag Stützungen aus dem zuständigen Haushalt gezahlt.

(4) Die planmäßige Höhe der Haushaltsabführungen erhöht bzw. eine geplante Haushaltsstützung vermindert sich um

- a) die nicht in den Ergebnisplan einbezogene Auswirkung von Preisänderungen;
- b) durch den Minister der Finanzen jeweils besonders bestimmte eliminierungspflichtige Beträge;
- c) die Unterschreitung der planmäßigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds wegen Untererfüllung von Produktion und Ergebnis sowie die gesperrten Prämienbeträge für betriebliche Weiterentwicklungsarbeiten;
- d) die nicht in Anspruch genommene Gewinnverwendung für geplante Tilgung von Rationalisierungskrediten bei Kündigung des Kredites durch das Kreditinstitut oder vorzeitiger Tilgung dieser Kredite aus anderen Quellen;
- e) die Unterschreitung der geplanten sonstigen Gewinnverwendung.

## § 3

Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne (ohne Überplangewinn) für die Zahlung von geplanten Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite ist wie folgt vorzunehmen:

1. an erster Stelle in der Reihenfolge der Gewinnverwendung und in planmäßiger Höhe
  - a) zur Tilgung von Krediten, die auf Grund vereinfachter Kreditanträge ausgereicht wurden;
  - b) zur Tilgung von Krediten, die auf Grund von Rentabilitätsberechnungen ausgereicht wurden\* wenn der Gewinnplan erfüllt wurde oder wenn bei Nichterfüllung des Gewinnplanes der nachgewiesene Nutzen aus dem kreditierten Objekt den geplanten Tilgungsbetrag erreicht oder überschreitet;
2. an letzter Stelle in der Reihenfolge der Gewinnverwendung und in Höhe des nach der übrigen Verwendung verbleibenden Teiles des erwirtschafteten Gewinnes zur Tilgung von Krediten, die auf Grund von Rentabilitätsberechnungen ausgereicht wurden, wenn bei Nichterfüllung des Gewinnplanes der tatsächliche Nutzen nicht maßnahmegebunden nachgewiesen werden kann oder der nachgewiesene Nutzen den geplanten Tilgungsbetrag nicht erreicht.

## § 4

(1) Überplanmäßige Gewinne sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Zahlung nichtgeplanter Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite auf Grund neu aufgenommener Kredite sowie des nachgewiesenen höheren Nutzens von in vorangegangenen Planperioden kreditierten Objekten, soweit der Überplangewinn dazu ausreicht;
- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Überplangewinn dazu ausreicht;
- c) für die Tilgung von Finanzschulden gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1959 bis zur Höhe des nach der vorangegangenen Verwendung verbleibenden Überplangewinnes.

(2) Der nach der Verwendung gemäß Abs. 1 verbleibende Überplangewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) 10 % sind an den Sonderfonds der zuständigen WB, Hauptverwaltung oder des Ministeriums abzuführen;
- b) Verwendung auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Abführung an das zentrale Konto Junger Sozialisten und Zuführung zum Fonds des Siebenjahrplanes);
- c) Abführung an den zuständigen Haushalt.

(3) Für bezirksgeleitete Betriebe und die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft entfällt die Abführung von Anteilen des Überplangewinnes an Sonderfonds der übergeordneten Organe nach Abs. 2 Buchstabe a.

(4) Den überplanmäßigen Gewinnen bei gewinngeplanten Betrieben sind die Unterschreitungen der geplanten Verluste bei verlustgeplanten Betrieben gleichzusetzen. Dabei sind die entsprechenden Bestimmungen